



Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhausen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Weyhausen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dance, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme oder vergleichbare Bildträger - auch in Kabinen - vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten, einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29. November 2018 (BGBl. I S. 2666) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an allen anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder);
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 dieser Satzung angegeben worden ist.

§ 3

Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

- (1) Steuerschuldner/-in ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner/-in ist bei der entgeltlichen Benutzung von Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 und bei der Vorführung von Filmen im Sinne des § 1 Nr. 3 derjenige/diejenige dem/der die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) der Eigentümer/die Eigentümerin der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie
 - unmittelbar an den Einnahmen/dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist
 - im Rahmen der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 Speisen oder Getränke verkauft.
 - b) der Besitzer/die Besitzerin der Räume, in denen die Spielgeräte i. S. d. § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er/sie für die Gestattung der Aufstellung der Spielgeräte ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält.
 - c) der/die wirtschaftliche/n Eigentümer/-in der Spielgeräte im Sinne des § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639).

§ 4

Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-7), Pauschalsteuer (§§ 8-9), Spielgerätesteuer (§§ 10-11) und Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) Die Erhebung als Kartensteuer erfolgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 wird die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit als Pauschalsteuer und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit als Spielgerätesteuern erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer, der Spielgerätesteuern und der Pauschalsteuer nicht gegeben sind.

Kartensteuer

§ 5

Bemessungsgrundlagen der Kartensteuer

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer/die Unternehmerin verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, beispielsweise Stempel oder Bänder, auszugeben.
- (2) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis bzw. nach dem für den sonstigen Ausweis erhobenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.

- (4) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke erhalten, so sind diese Beiträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (5) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Kartensteuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 5 und 6) | 20 vom Hundert |

§ 7 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Kartensteuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Kartensteuerpflicht endet mit Ende der Veranstaltung.
- (4) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (5) Die Kartensteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird, soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 8 Pauschalsteuersätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 und Nr. 5 ist die Zahl der Geräte/Apparate/Automaten. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	
a. Bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	40,00 €
b. Bei Aufstellung in Spielhallen	50,00 €
2. Musikautomaten	20,00 €
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	500,00 €
4. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Ziffer 2	10,00 €

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Pauschalsteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 8 bezeichneten Gerätes.

- (2) Die Pauschalsteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Weyhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (5) Die Pauschalsteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist Unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (6) Endet die Pauschalsteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 10 Spielgerätesteuer

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezählte Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und Testgeld. Testgelder dürfen bis zu einer Höhe von 10,00 € je Apparat und Erhebungszeitraum nur berücksichtigt werden, soweit dies für Zwecke der Prüfung des Gerätes erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist der Gemeinde Weyhausen auf Verlangen nachzuweisen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen und darf nicht mit dem Einspielergebnis anderer Monate verrechnet werden.
- (3) Der Steuersatz bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Ein Spielgerät.

§ 11 Entstehung der Steuerpflicht und der Steuerschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Spielgerätesteuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 10 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Spielgerätesteuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 01.07 eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Weyhausen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (6) Die Spielgerätesteuerpflicht endet mit Außerbetriebnahme des Gerätes. Die Außerbetriebnahme ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung.
- (7) Endet die Spielgerätesteuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist dieser Monat in jedem Fall voll zu berücksichtigen.

§ 12

Pauschsteuer nach der Größe des Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich die der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro (€), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 Euro (€), für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 13

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 5 sowie § 7 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 14

Meldepflichten

- (1) Steuerliche Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung ist der Unternehmer/die Unternehmerin der Veranstaltung und der Eigentümer/die Eigentümerin der dazu benutzen Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes oder des Austauschgerätes. Diese ist unverzüglich zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu veranlagern, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.
- (2) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steueranmeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

- (1) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellungsorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Weyhausen ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung (AO) durchzuführen.
- (3) Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der/dem von Gemeinde Weyhausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.
- (4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kassinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Weyhausen gemäß § 9

Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 14 und 16 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.
(2) Am gleichen Tage tritt die aktuelle Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhausen - in der Fassung vom 19.12.1985 (Inkrafttreten 01. Januar 1986) und in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2001 (Inkrafttreten 01. Januar 2002) - außer Kraft.

Weyhausen, den 13.07.2023


Gaby Klose
Bürgermeisterin

